

AG_STRAFGERICHT SST.2023.309 vom 20. September 2024

Ag Strafgericht, 2024-09-20, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ag_strafgericht_SST.2023.309

FR: AG_STRAFGERICHT SST.2023.309 du 20 septembre 2024

IT: AG_STRAFGERICHT SST.2023.309 del 20 settembre 2024

Erwägungen

E. 3

Strafzumessung

E. 3.1

Der Beschuldigte ist für die mehrfache Vergewaltigung gemäss Art. 190 Abs. 1 StGB [in der bis 30. Juni 2024 geltenden Fassung] (Anklageziffern 1.1, 1.2, 1.3, 1.4), die mehrfache Freiheitsberaubung gemäss Art. 183 Ziff.

- 33 - 1 StGB (Anklageziffer 2.1), die mehrfache Drohung gemäss Art. 180 Abs. 1 i.V.m. Abs. 2 lit. a StGB (Anklageziffern 4.1, 4.2, 4.3), die mehrfache einfache Körperverletzung gemäss Art. 123 Ziff. 1 i.V.m. Ziff. 2 StGB (Anklageziffern 5.4, 5.6) und die mehrfache Beschimpfung gemäss Art. 177 Abs. 1 StGB (Anklageziffern 6.6, 6.7, 6.8) schuldig zu sprechen und angemessen zu bestrafen. Der Schuldspruch wegen mehrfachen Ungehorsams gegen eine amtliche Verfügung gemäss Art. 292 StGB (Anklageziffer 7) und die dafür ausgesprochene Busse sowie Ersatzfreiheitsstrafe wurde mit Berufung nicht angefochten.

E. 3.2

Die Vorinstanz hat den Beschuldigten zu einer (unbedingten) Freiheitsstrafe von 5 Jahren, einer bedingten Geldstrafe von 180 Tagessätzen à Fr. 60.00, d.h. Fr. 10'800.00, Probezeit 2 Jahre, und einer Busse von Fr. 500.00, ersatzweise 9 Tage Freiheitsstrafe, verurteilt. Der Beschuldigte hat für den Fall der Abweisung der von ihm mit Berufung geforderten Freisprüche keine Ausführungen zur Strafzumessung gemacht.

E. 3.3

Das Bundesgericht hat die Grundsätze der Strafzumessung nach Art. 47 ff. StGB wiederholt dargelegt (BGE 147 IV 241; BGE 144 IV 313; BGE 144 IV 217; BGE 141 IV 61 E. 6.1.1; BGE 136 IV 55 E. 5.4; je mit Hinweisen). Darauf kann verwiesen werden.

E. 3.4

Bei der Wahl der Sanktionsart sind, nebst dem Verschulden, unter Beachtung des Prinzips der Verhältnismässigkeit als wichtige Kriterien die Zweckmässigkeit einer bestimmten Sanktion, ihre Auswirkungen auf den Täter und sein soziales Umfeld sowie ihre präventive Effizienz zu berücksichtigen (BGE 134 IV 97 E. 4.2; BGE 134 IV 82 E. 4.1). Für die Vergewaltigungen gemäss Art. 190 Abs. 1 StGB [in der bis 30. Juni 2024 geltenden Fassung] kommt als Sanktion von Gesetzes wegen nur eine Freiheitsstrafe in Betracht, da keine ausserordentlichen Gründe vorliegen, die ein Unterschreiten des Strafrahmens von einem Jahr und einen Strafartenwechsel erlauben würden (BGE 136 IV 55 E. 5.8). Für die Freiheitsberaubungen (Art. 183 Ziff. 1 StGB), die einfachen Körperverletzungen (Art. 123 Ziff. 1 StGB) und die Drohungen (Art. 180 Abs. 1 StGB) ist alternativ eine Freiheitsstrafe oder Geldstrafe vorgesehen. Da der Beschuldigte gestützt auf den aktuellen

Strafregisterauszug nicht (mehr [siehe unten]) als vorbestraft gilt, kann nicht davon ausgegangen werden, dass sich eine Geldstrafe in präventiver Hinsicht von vornherein als - 34 - unzweckmässig erweisen würde. Es ist deshalb zu prüfen, ob jeweils ein in Relation zum Strafrahmen so schweres Verschulden vorliegt, dass für dieses bei isolierter Betrachtung eine Strafe von jeweils über 180 Tagessätzen festzusetzen wäre (Art. 34 Abs. 1 StGB). Bei einer genauen Betrachtung der konkreten Delikte zeigt sich, dass für jede einzelne Freiheitsberaubung, jede einzelne Drohung sowie für die einfache Körperverletzung gemäss Anklageziffer 5.6 aufgrund der Tatschwere nicht eine Geldstrafe, sondern eine Freiheitsstrafe als angemessene und zweckmässige Sanktion auszusprechen ist. Bei der Freiheitsberaubung begründet sich dies damit, da A._____ jeweils die ganze Nacht – und somit eine lange Zeit – draussen auf dem Balkon verbringen musste und es in den Nächten im November sehr kalt war und sie sich nur mit einer Decke gegen die Kälte schützen konnte. Zudem musste sie – was der Beschuldigte, der um ihre Erkrankung wusste, zumindest in Kauf nahm – häufig in eine Plastikschißel urinieren, was besonders erniedrigend erscheint. Das Tatverschulden wiegt jeweils mittelschwer. Die Drohungen waren Todesdrohungen, welche mit einem mittelgrossen Messer unterstrichen wurden, es handelt sich um ein mittelschweres Tatverschulden. Bei der Körperverletzung gemäss Anklageziffer 5.6 erlitt A._____ eine grosse Verletzung am Schienbein, welche einer ärztlichen Behandlung bedurfte. Weiter schlug der Beschuldigte sie mit einer gläsernen Lotionsflasche an den Kopf, wodurch sie tagelang an Kopfschmerzen litt und zudem in der Mundpartie verletzt wurde. Auch hierbei ist von einem mittelschweren Tatverschulden auszugehen. Für diese Delikte ist damit – zusammen mit den Vergewaltigungen – eine Gesamtfreiheitsstrafe zu bilden (Art. 49 Abs. 1 StGB). Bei der einfachen Körperverletzung gemäss Anklageziffer 5.4 wiegt das Verschulden des Beschuldigten indessen nicht so schwer (Strafhöhe von unter 180 Tagessätzen, siehe unten), dass sich einzig eine Freiheitsstrafe als verschuldensangemessene Sanktion erweisen würde. Unter Berücksichtigung des Verhältnismässigkeitsgrundsatzes ist für dieses Delikt somit eine Geldstrafe auszusprechen. Für die mehrfache Beschimpfung (Art. 177 Abs. 1 StGB) ist von Gesetzes wegen lediglich eine Geldstrafe möglich. Es ist für diese Delikte eine Gesamtgeldstrafe zu bilden.

E. 3.5.1

Die Einsatzstrafe für die Gesamtfreiheitsstrafe ist – qua Strafrahmen und konkretem Verschulden – für eine der Vergewaltigungen als schwerste Straftat festzusetzen. Der Tatbestand von Art. 190 Abs. 1 StGB [in der bis 30. Juni 2024 geltenden Fassung] sieht einen ordentlichen Strafrahmen von einem bis zu zehn Jahren Freiheitsstrafe vor. Ausgangspunkt für die Bestimmung des Verschuldens ist die Schwere der Verletzung oder Gefährdung des betroffenen Rechtsguts (Art. 47 Abs. 2

- 35 - StGB). Der Tatbestand der Vergewaltigung schützt das Recht auf sexuelle Selbstbestimmung. Bei einer Vergewaltigung geht es im vergleichsweise grossen Spektrum möglicher Sexualstraftaten um einen sehr schweren Eingriff in die sexuelle Integrität. Die Rechtsgutsverletzung als solche ist jedoch unergiebig, denn der erzwungene Beischlaf begründet den Tatbestand von Art. 190 StGB. Die objektive Tatschwere bestimmt sich somit in erster Linie anhand des Tathergangs und der Tatumstände. Der Beschuldigte hat seine Ehefrau A._____ über einen Zeitraum von rund

E. 3.5.2

Diese Einsatzstrafe ist in Anwendung von Art. 49 Abs. 1 StGB für die weiteren vier Vergewaltigungen angemessen zu erhöhen. Das Tatvorgehen und die Tatumstände haben sich bei diesen weiteren Vergewaltigungen nicht massgeblich voneinander unterschieden, weshalb auch hinsichtlich dieser weiteren Vergewaltigungen für sich betrachtet von einem jeweils nicht mehr leichten bis mittelschweren Verschulden und dafür angemessenen Einzelstrafen von je zwei Jahren Freiheitsstrafe auszugehen ist. Im Rahmen der Asperation ist zu beachten, dass die einzelnen Vergewaltigungen insofern in einem Zusammenhang stehen, als dass sie sich gegen A._____ gerichtet haben und jeweils auf ähnliche Art und Weise begangen worden sind. Ansonsten ist jedoch kein Zusammenhang zu erkennen. Insbesondere liegen sie zeitlich über einen längeren Zeitraum verteilt. Der Beschuldigte fasste jedes Mal einen neuen Tatentschluss. Auch ist es nicht einerlei, zu wieviel weiteren Vergewaltigungen es gekommen ist, zumal jede einzelne der weiteren vier Vergewaltigungen mit Schmerzen und einer erheblichen psychischen Belastung für A._____ verbunden war. Insgesamt würde es sich deshalb rechtfertigen, die Einsatzstrafe für die weiteren vier Vergewaltigungen in Anwendung des Asperationsprinzips um deutlich mehr als auf fünf Jahre zu erhöhen. Zudem wäre die Gesamtfreiheitsstrafe aufgrund der weiteren Straftaten, für welche auf eine Freiheitsstrafe zu erkennen ist, angemessen zu erhöhen. Dies kann jedoch unterbleiben, da bereits für die mehrfache Vergewaltigung – auch bei neutraler Berücksichtigung der Täter- komponente (siehe dazu unten) – eine höhere als die von der Vorinstanz ausgesprochene Freiheitsstrafe von 5 Jahren auszusprechen wäre, was aufgrund des Verschlechterungsverbots jedoch nicht möglich ist (Art. 391 Abs. 2 StPO; vgl. Urteil des Bundesgerichts 6B_91/2022 vom 18. Januar 2023 E. 3.4.3, demzufolge nicht zu beanstanden ist, dass die weiteren Delikte nicht mehr im Einzelnen asperiert werden, wenn eine Strafe aufgrund des Verschlechterungsverbots nicht zu Lasten der beschuldigten

- 37 - Person abgeändert werden darf). Nach dem Gesagten bleibt es bei der von der Vorinstanz ausgesprochenen Freiheitsstrafe von 5 Jahren.

E. 3.5.3

Hinsichtlich der Täterkomponente ergibt sich Folgendes: Der Beschuldigte gilt im Rahmen der Strafzumessung gestützt auf den aktuellen Straf- registerauszug, der keine Eintragungen mehr aufweist, als nicht vor- bestraft. Dies stellt allerdings den Normalfall dar und wirkt sich deshalb neutral aus (BGE 136 IV 1). Das Wohlverhalten des Beschuldigten seit der letzten Tatbegehung kann nicht strafmindernd berücksichtigt werden, denn ein solches wird allgemein erwartet und vorausgesetzt (vgl. Urteil des Bundesgerichts 6B_291/2017 vom 16. Januar 2018 E. 2.2.4). Der Beschuldigte hat sich in der Strafuntersuchung grundsätzlich korrekt verhalten. Er hat jedoch sämtliche Delikte abgestritten und lediglich eingestanden, dass es teilweise zu – leichten – Auseinandersetzungen in der Ehe gekommen sei. Er muss sich zwar nicht selbst belasten (vgl. Art. 113 Abs. 1 StPO). Wer nicht geständig ist, kann aber hinsichtlich des begangenen Unrechts auch nicht nachhaltig einsichtig und aufrichtig reuig sein. Dies wirkt sich neutral aus. Aus den persönlichen und familiären Verhältnissen des Beschuldigten ergeben sich keine für die Strafzumessung relevanten Faktoren. Der 53-jährige Beschuldigte lebt nunmehr allein in V._____ und arbeitet aktuell temporär als Lagermitarbeiter. Er lebt von seiner Ehefrau gerichtlich getrennt. Zu ihr und dem gemeinsamen Sohn E._____ hat er seit dem Jahr 2020 keinen Kontakt mehr. Er hat gesundheitlich zwar diverse Probleme, so leidet der Beschuldigte u.a. an HIV, Hepatitis Typ C und Diabetes (vgl. UA act. 5; GA act. 199 ff.). Er müsse deshalb gemäss seinen

Angaben viele Medikamente einnehmen (Protokoll Berufungsverhandlung S. 16 ff.). Es ist jedoch darauf hinzuweisen, dass diese Erkrankungen des Beschuldigten bereits vor seiner Einreise in die Schweiz im Jahr 2012 vorlagen und er dennoch immer vollumfänglich arbeitsfähig war und ist. Seine persönlichen Umstände begründen damit keine erhöhte Strafempfindlichkeit, zumal sich eine solche nur bei aussergewöhnlichen Umständen, die hier nicht vorliegen, bejahen lässt (statt vieler: Urteil des Bundesgerichts 6B_18/2022 vom 23. Juni 2022 E. 2.6.1 mit Hinweisen). Insgesamt wirkt sich die Täterkomponente neutral aus.

E. 3.5.4

Eine Verletzung des Beschleunigungsgebots wurde nicht geltend gemacht und ist auch nicht ersichtlich (vgl. zum Beschleunigungsgebot statt vieler: Urteil des Bundesgerichts 7B_454/2023 vom 27. März 2024 E. 3.1.3; BGE 143 IV 373). Es sind keine von den Strafbehörden zu verantwortende krasse Zeitlücken auszumachen, zumal es für die Annahme einer mass-

- 38 - geblichen Verletzung des Beschleunigungsgebots nicht ausreicht, dass diese oder jene Handlung etwas rascher hätte vorgenommen werden können. Vielmehr gehören Zeiten intensiverer und weniger intensiver Tätigkeit zum normalen Verfahrensgang und kann von den Strafbehörden nicht verlangt werden, dass sie sich ausschliesslich einem einzigen Fall widmen. Sodann ist auch im gerichtlichen Verfahren keine Verletzung des Beschleunigungsgebots ersichtlich. Die Staatsanwaltschaft hat am 28. November 2022 Anklage erhoben. Das Urteil der Vorinstanz datiert vom 22. August 2023. Die Berufung wurde am 20. Dezember 2023 erklärt. Die Berufungsverhandlung fand am 11. September 2024 statt. Das Berufungsurteil datiert vom 20. September 2024 und wurde den Parteien vorerst im Dispositiv zugestellt. Damit wurde die Frist gemäss Art. 408 Abs. 2 StPO, derzufolge das Berufungsgericht innert zwölf Monaten entscheidet, eingehalten. Auch wenn die Zustellung des vollständig begründeten Berufungsurteils sodann nicht innert den Fristen gemäss Art. 84 Abs. 4 StPO erfolgt ist, geht damit unter Berücksichtigung des Umfangs des Berufungsverfahrens noch keine Verletzung des Beschleunigungsgebots einher. Selbst wenn jedoch von einer (leichten) Verletzung des Beschleunigungsgebots auszugehen wäre, könnte dies vorliegend nicht zu einer Reduktion der von der Vorinstanz ausgesprochenen Freiheitsstrafe führen, wäre ohne Geltung des Verschlechterungsverbots doch eine deutlich höhere Freiheitsstrafe, die Ausgangspunkt für die zufolge Verletzung des Beschleunigungsgebots vorzunehmende Strafreduktion gewesen wäre, auszusprechen (Urteil des Bundesgerichts 6B_127/2022 vom 22. März 2023). Schliesslich ist bei einer Gesamtbetrachtung auch nicht von einer übermässigen Verfahrensdauer bzw. einem Strafmilderungsgrund infolge langen Zeitablaufs im Sinne von Art. 48 lit. e StGB auszugehen (vgl. BGE 140 IV 145).

E. 3.5.5

Der bedingte oder teilbedingte Strafvollzug ist bei einer Freiheitsstrafe von 5 Jahren von Gesetzes wegen ausgeschlossen (Art. 42 und 43 StGB).

E. 3.6

Hinsichtlich der einfachen Körperverletzung gemäss Anklageziffer 5.4 und der Beschimpfungen ist je auf eine Geldstrafe zu erkennen (siehe dazu oben).

E. 3.6.1

Aufgrund des höheren abstrakten Strafrahmens ist die Einsatzstrafe für die die einfache Körperverletzung gemäss Anklageziffer 5.4 festzulegen. Der Tatbestand der einfachen Körperverletzung schützt sowohl die körperliche Integrität als auch die psychische Gesundheit (BGE 134 IV 189 E. 1.4). Der Beschuldigte hat A. _____ im November 2019 an ihrem damals gemeinsamen Wohnsitz in Q. _____ mehrmals mit der Faust ins Gesicht

- 39 - geschlagen, mit den Füissen gegen ihre Beine getreten, sie am Hals gepackt und an die Wand gedrückt und sie zwischen die Augenbrauen in die Stirn gebissen. Sie habe dadurch eine Prellung und Verletzung der obersten Hautschicht an der Stirn und tagelange Schmerzen an den Beinen erlitten. A. _____ musste somit Schmerzen ertragen und hatte auf der Stirn auch eine – wenn auch nur leicht – sichtbare Bissspur, was nicht zu bagatellisieren ist. Diese Verletzungen sind jedoch relativ rasch und folgenlos abgeheilt und es war hierfür keine ärztliche Behandlung notwendig. Deshalb ist im Rahmen der unter den Tatbestand der einfachen Körperverletzung fallenden Verletzungen noch von einem knapp leichten Tat-erfolg auszugehen. Die Vorgehensweise des Beschuldigten und damit einhergehend die Verwerflichkeit seines Handelns, ist nicht wesentlich über die blosser Erfüllung des Tatbestands hinausgegangen, was sich neutral auswirkt, zumal aufgrund des Doppelverwertungsverbots der Umstand, dass der Beschuldigte A. _____ vor der Körperverletzung vergewaltigt hat, nicht zu berücksichtigen ist. Verschuldenserhöhend ist hingegen das sehr hohe Mass an Entscheidungsfreiheit, über das der Beschuldigte verfügt hat, zu berücksichtigen. Es ist denn auch nicht ersichtlich, weshalb er seinen Frust und seine Unzufriedenheit an seiner Ehefrau ausgelassen hat, anstatt sich einfach von ihr zu trennen oder zumindest vorübergehend eine andere Wohnsituation zu schaffen oder echte Hilfe von aussen zu suchen. Je leichter es aber für ihn gewesen wäre, die körperliche Integrität von A. _____ zu respektieren, desto schwerer wiegt die Entscheidung dagegen und damit einhergehend das Verschulden (BGE 117 IV 112 E.1; Urteil des Bundesgerichts 6B_91/2022 vom 18. Januar 2023 E. 3.4.3). Insgesamt ist von einem in Relation zum Strafrahmen von Geldstrafe bis zu drei Jahren Freiheitsstrafe und den davon erfassten Körperverletzungen im Sinne von Art. 123 Ziff. 1 StGB von einem vergleichsweise noch knapp leichten Tatverschulden und einer dafür angemessenen Strafe von 150 Tagessätzen Geldstrafe auszugehen.

E. 3.6.2

Diese Einsatzstrafe ist für die Beschimpfungen gemäss Art. 177 Abs. 1 StGB angemessen zu erhöhen. Durch Art. 177 StGB wird die Ehre geschützt (Urteil des Bundesgerichts 6B_973/2016 vom 7. März 2016 E. 2.2). Der Beschuldigte hat A. _____ am 8. Januar 2020 als (übersetzt) «Dreck» bezeichnet und hat Abfall über sie ausgeleert (Anklageziffer 6.6), hat sie in der Nacht vom 8. auf den 9. Januar 2020 bespuckt (Anklageziffer 6.7) und hat am 31. Januar 2020 zu ihr (übersetzt) gesagt: «Fick dich», «du Dreck» und «du bist meine Sklavin». Bei der Bezeichnung als «Dreck» und der

- 40 - Beschimpfung «Fick dich» handelt es sich um häufig verwendete Beschimpfungen ohne tiefgründigeren Hintergrund, auch wenn die Äusserungen zweifellos ehrverletzend sind. Die Betitelung als Sklavin mutet vergleichsweise schwerer an und ist – zumindest in der Schweiz – auch keine besonders oft gehörte Ehrverletzung, die auf die Abwertung der beschimpften Person gerichtet ist. Aufgrund der Eingriffsintensität erheblich schwerwiegender zu qualifizieren sind sodann das Bespucken sowie das Ausleeren von Abfall über A. _____ als Formen der tätlichen Beschimpfung. Die Art und Weise des Vorgehens bzw. die Verwerflichkeit des Handelns des Beschuldigten ist bei den einzelnen

(tätlichen) Beschimpfungen nicht wesentlich über die blosser Erfüllung des Tatbestands, der eine (tätliche) Verletzung der Ehre voraussetzt, hinausgegangen, was sich neutral auswirkt. Wiederum verschuldenserhöhend ist jedoch das sehr hohe Mass an Entscheidungsfreiheit, über welches der Beschuldigte hinsichtlich der Beschimpfungen verfügt hat, zu berücksichtigen. Mithin ist nicht ersichtlich, wieso er seiner Ehefrau nicht einfach aus dem Weg gegangen ist. Insgesamt ist in Relation zum Strafrahmen von bis zu 90 Tagen Geldstrafe und den davon erfassten (tätlichen) Beschimpfungen jeweils von einem vergleichsweise noch leichten bis mittelschweren Verschulden und dafür – bei isolierter Betrachtung – angemessenen Einzelstrafen von 10 Tagessätzen bis 45 Tagessätzen auszugehen. Im Rahmen der Asperation ist zu berücksichtigen, dass die Beschimpfungen vom 8. und 9. Januar 2020 in einem sehr engen zeitlichen, örtlichen und sachlichen Zusammenhang zu den Vorwürfen der Vergewaltigung, einfachen Körperverletzung und Drohung von der gleichen Nacht stehen und auch die Beschimpfung vom 30. Januar 2020 ebenfalls gegen A. _____ gerichtet hat, weshalb der Gesamtschuldbeitrag entsprechend weniger schwer wiegt. Nach dem Gesagten würde sich eine angemessene Erhöhung der Geldstrafe auf mehr als 180 Tagessätze rechtfertigen. Da die Strafobergrenze der Geldstrafe bereits bei 180 Tagessätzen erreicht ist (Art. 34 StGB) und ein Strafartenwechsel ausgeschlossen ist (vgl. BGE 144 IV 313), hat es damit sein Bewenden.

E. 3.6.3

Die Täterkomponente wirkt sich auch hinsichtlich der Geldstrafe neutral aus; es kann dazu auf die Ausführungen zur Freiheitsstrafe (oben) verwiesen werden. Es bleibt damit bei einer Geldstrafe von 180 Tagessätzen.

E. 3.6.4

Die Höhe des Tagessatzes ist gemäss Art. 34 Abs. 2 StGB nach den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen des Täters im Zeitpunkt des Urteils zu bemessen, insbesondere nach dem Einkommen und Vermögen, dem Lebensaufwand, allfälligen Familien- und Unterstützungs-

- 41 - pflichten sowie dem Existenzminimum. Das Bundesgericht hat die Kriterien für die Bemessung der Geldstrafe dargelegt (BGE 142 IV 315 E. 5; BGE 134 IV 60 E. 5 f.; BGE 135 IV 180 E. 1.4). Darauf kann verwiesen werden. Der Beschuldigte war im Zeitpunkt der Berufungsverhandlung temporär über die K. _____ AG bei der L. _____ GmbH in V. _____ als Lagermitarbeiter angestellt, wobei der Arbeitsvertrag auf drei Monate befristet war. Dort verfügte er über einen Stundenlohn von Fr. 31.80 bzw. ein monatliches Einkommen von rund Fr. 5'600.00 brutto (vgl. Protokoll Berufungsverhandlung S. 17; Arbeitsvertrag K. _____ AG vom 28. August 2024 als Beilage zur Eingabe Beschuldigter vom 4. September 2024). Da nicht sicher ist, ob er diesen Lohn auch weiterhin erwirtschaften kann, ist von einem monatlichen Lohn von rund Fr. 4'600.00 brutto, wie er ihn vor seiner letzten Anstellung hatte, auszugehen. Von diesem Lohn ist für die Krankenkassenprämien, Steuern und die notwendigen Berufskosten ein Pauschalabzug von 20 % vorzunehmen. Weiter ist ein Abzug für die monatlichen Unterhaltszahlungen für den Sohn, der bei der Mutter lebt, vorzunehmen. Da vorliegend eine hohe Anzahl Tagessätze ausgesprochen wird, ist eine Reduktion um weitere 25 % angebracht (BGE 134 IV 60 E. 6.5.2). Somit ist der Tagessatz auf abgerundet Fr. 60.00 festzusetzen (BGE 135 IV 180).

E. 3.6.5

Die Gewährung des bedingten Strafvollzugs und die Festsetzung der Probezeit auf das gesetzliche Minimum von zwei Jahren sind im Berufungs- verfahren unangefochten geblieben, womit es aufgrund des Verschlechterungsverbots sein Bewenden hat.

E. 3.7

Zusammengefasst ist der Beschuldigte zu einer (unbedingten) Freiheits- strafe von 5 Jahren, einer bedingten Geldstrafe von 180 Tagessätzen à Fr. 60.00, d.h. Fr. 10'800.00, Probezeit 2 Jahre, sowie zu einer Busse von Fr. 500.00, ersatzweise 9 Tage Freiheitsstrafe, zu verurteilen. 4. Landesverweisung 4.1. Die Vorinstanz hat den Beschuldigten gestützt auf Art. 66a Abs. 1 lit. g und h StGB unter Ausschreibung im Schengener Informationssystem (SIS) für 5 Jahre des Landes verwiesen. Der Beschuldigte beantragt, es sei von einer Landesverweisung abzu- sehen. Im Falle einer Verurteilung sei von einem schweren persönlichen Härtefall auszugehen. Er wünsche sich Kontakt zu seinem Sohn und sei hier erwerbstätig. Eine Integration in Äthiopien sei undenkbar für ihn. Dies insbesondere da seine medizinische Betreuung dort nicht gewährleistet sei (Berufungsbegründung S. 35 ff.).

- 42 - 4.2. Das Bundesgericht hat die Grundsätze der Landesverweisung nach Art. 66a StGB unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des EGMR zu Art. 8 EMRK wiederholt dargelegt (BGE 146 IV 311; BGE 146 IV 172; BGE 146 IV 105; BGE 146 II 1; BGE 145 IV 455; BGE 145 IV 364; BGE 145 IV 161; BGE 144 IV 332; statt vieler: Urteile des Bundesgerichts 6B_549/2024 vom 26. November 2024 E. 3; 6B_527/2024 vom 20. Februar 2025 E. 6). Darauf kann verwiesen werden. 4.3. Der Beschuldigte ist Staatsangehöriger von Äthiopien. Er hat mit den Vergewaltigungen und den Freiheitsberaubungen gleich mehrfach Katalog- taten für eine obligatorische Landesverweisung i.S.v. Art. 66 Abs. 1 lit. g und h StGB begangen. Er ist somit grundsätzlich für die Dauer von 5 bis 15 Jahren aus der Schweiz zu verweisen. Von der Anordnung der Landesverweisung kann ausnahmsweise unter den kumulativen Voraussetzungen abgesehen werden, dass sie (1) einen schweren persönlichen Härtefall bewirken würde und (2) die öffentlichen Interessen an der Landesverweisung gegenüber den privaten Interessen des Ausländers am Verbleib in der Schweiz nicht überwiegen. Dabei ist der besonderen Situation von Ausländern Rechnung zu tragen, die in der Schweiz geboren oder aufgewachsen sind (Art. 66a Abs. 2 StGB). Die gesetzlichen Bestimmungen von Art. 66a StGB, wonach die Landes- verweisung bei Vorliegen einer Katalogtat die Regel und das Absehen von der Landesverweisung unter restriktiver Annahme eines Härtefalls und eines überwiegenden privaten Interesses an einem Verbleib in der Schweiz die Ausnahme sein sollte, wurde u.a. bei Straftätern mit einer langen Aufenthaltsdauer in der Schweiz («long-term immigrants») und solchen, die sich aus sonstigen Gründen auf Art. 8 EMRK berufen können, durch die Rechtsprechung des Bundesgerichts und des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) stark relativiert. 4.4. 4.4.1. Der äthiopische Beschuldigte ist am tt.mm.1971 in Addis Abeba, Äthiopien geboren. Am 17. Januar 2012 ist er zunächst rechtswidrig in die Schweiz eingereist. Zurzeit verfügt er über eine Aufenthaltsbewilligung (B-Ausweis, vgl. Bezugsakten Amt für Migration). Er lebt somit seit über 10 Jahren in der Schweiz. Damit ist er nach der Rechtsprechung des EGMR als «long- term immigrant» anzusehen (Urteil des Bundesgerichts 7B_730/2023 vom 25. Oktober 2024 E. 4.6.1 mit Verweis auf das Urteil des EGMR Nr. 52232/20 i.S. P.J. und R.J. gegen die Schweiz vom 17. September 2024, § 28), was es bei seinen persönlichen Interessen zu berücksichtigen gilt. Aufgrund der langen Anwesenheit und seinen persönlichen Verhält-

- 43 - nissen liegt auch sein Lebensmittelpunkt in der Schweiz. Sprachlich ist er – gerade unter Berücksichtigung der langen Aufenthaltsdauer – jedoch ungenügend integriert, da er nur sehr bescheidene Deutschkenntnisse hat und während des gesamten Strafverfahrens auf einen Dolmetscher angewiesen war. Im Jahr 2018 wurde dem Beschuldigten der Familiennachzug gewährt und seine Ehefrau A._____ und der gemeinsame Sohn E._____ (geb. tt.mm.2006 in Äthiopien) sind Ende 2018 zu ihm in die Schweiz nach Q._____ gezogen. Seit Februar 2020 wohnt der Beschuldigte allein in einer Wohnung in V._____ (GA act. 88), nachdem er gegenüber seiner Ehefrau körperlich, sexuell und psychisch gewalttätig geworden war. Die Ehegatten leben seit dem Eheschutzentscheid vom 19. Juni 2020 auch gerichtlich getrennt, der Beschuldigte hatte das Eheschutzgesuch eingereicht. A._____ hatte seither die alleinige Obhut über E._____, der mittlerweile volljährig geworden ist (vgl. UA act. 305 ff., UA act. 8). Der Beschuldigte gibt an, mit seiner Ehefrau und seinem Sohn seit der Trennung im Januar 2020 – also seit mehreren Jahren – keinen Kontakt mehr zu haben, auch nicht per Telefon (Protokoll Berufungsverhandlung S. 17). A._____ hat dies anlässlich der Berufungsverhandlung bestätigt und ausgeführt, dass dies daran liege, dass der Sohn keinen Kontakt zum Beschuldigten wolle (Protokoll Berufungsverhandlung S. 3.). Unter diesen Umständen ist nicht mehr von einer nahen, echten und tatsächlich gelebten familiären Beziehung des Beschuldigten zu seiner Ehefrau und dem volljährigen Sohn auszugehen, die unter den Schutzbereich von Art. 8 EMRK fallen würde. Der Beschuldigte wünscht zwar gemäss seinen Aussagen keine Scheidung und würde die Ehe gerne weiterführen (Protokoll Berufungsverhandlung S. 23). Aufgrund der Ereignisse sowie den Aussagen von A._____ sind jedoch keine Anzeichen dafür vorhanden, dass die eheliche Beziehung erneut aufgenommen werden wird. Auch wenn nicht auszuschliessen ist, dass – nachdem der Sohn nun volljährig ist – der Kontakt wieder hergestellt werden könnte, ist zu berücksichtigen, dass der Beschuldigte aufgrund der vorliegenden Verurteilung wegen schwerer Straftaten noch mehrere Jahre im Gefängnis verbringen wird, was eine Wiederaufnahme des Kontakts zu seinem Sohn zusätzlich erschweren dürfte. Ohnehin fallen volljährige Kinder nur in den Schutzbereich des Familienlebens nach Art. 8 EMRK, wenn ein besonderes Abhängigkeitsverhältnis besteht, namentlich infolge von Betreuungs- oder Pflegebedürfnissen bei körperlichen oder geistigen Behinderungen und schwerwiegenden Krankheiten (BGE 145 I 227 E. 3.1, Urteile 6B_244/2021 vom 17. April 2023 E. 6.3.3; 6B_1178/2019 vom 10. März 2021 E. 3.4.1, nicht publ. in: BGE 147 IV 340). Zwar wurde bei E._____ ein Entwicklungsdefizit mit Verdacht auf kognitive Beeinträchtigungen diagnostiziert (GA act. 182), ein daraus resultierendes, ausgeprägtes Abhängigkeitsverhältnis zum Beschuldigten liegt jedoch nicht vor. Der Beschuldigte hat sich in den letzten Jahren in keiner Weise um seinen Sohn und dessen spezielle Bedürfnisse gekümmert. Schliess-

- 44 - lich darf auch berücksichtigt werden, dass der Beschuldigte bereits früher, nämlich zwischen den Jahren 2011 und 2018 – also zwischen dem 5. und 12. Lebensjahr von E._____ – nach seiner Einreise in die Schweiz nur telefonischen Kontakt zu seiner Ehefrau und E._____ hatte (Protokoll Berufungsverhandlung S. 16 ff.) und dieser auch bei einer Landesverweisung über die modernen Kommunikationsmittel geführt werden könnte, falls dies von E._____ gewünscht wäre. Die weitere persönliche und gesellschaftliche Integration des Beschuldigten ist als eher unterdurchschnittlich zu bezeichnen. Er verfügt in der Schweiz über keine nennenswerten sozialen Kontakte. In der Schweiz ist der Beschuldigte zudem weder in einem Verein aktiv, noch ist sonst ein besonderes Engagement für die Gesellschaft ersichtlich. In beruflicher und wirtschaftlicher Hinsicht ist

die Integration des Beschuldigten maximal durchschnittlich. Der Beschuldigte hat seit dem Jahr 2015 zunächst als Hilfskraft in einem landwirtschaftlichen Betrieb gearbeitet und war seit September 2022 bei der M. _____ AG tätig. Seit dem 27. August 2024 ist er über die K. _____ AG bei der L. _____ GmbH in V. _____ angestellt. Diese Anstellung war im Zeitpunkt der Berufungs- verhandlung auf 3 Monate befristet. Er hoffe auf eine Verlängerung (Protokoll Berufungsverhandlung S. 17). Somit verfügt er nicht über eine Festanstellung. Er habe zudem Schulden von ca. Fr. 5'000.00 (GA act. 90). Einträge im Strafregister weist er aktuell keine mehr auf, er bekam jedoch am 18. Juni 2012 einen Strafbefehl der Staatsanwaltschaft Lenzburg-Aarau wegen rechtswidriger Einreise in die Schweiz und wurde mit einer bedingten Geldstrafe von 30 Tagessätzen bestraft (vgl. Beizugsakten Amt für Migration). Insgesamt lässt sich hieraus keine besonders gelungene Integration ableiten. 4.4.2. Weiter sind die Gegebenheiten zu berücksichtigen, die den Beschuldigten in Äthiopien erwarten würden. Der Beschuldigte, der erst mit 41 Jahren in die Schweiz eingereist ist, hat die meiste Zeit seines Lebens, darunter insbesondere die prägenden Kinder- und Jugendjahre, in seinem Heimat- land verbracht. Er ist in Äthiopien geboren, aufgewachsen, hat dort die obligatorische Schule besucht und hat ein Collegediplom im Personal- management. Er war dort zunächst als Lehrer und anschliessend als Personalmanager tätig (UA act. 4 ff., GA act. 88). Er ist sowohl mit der faktischen Amtssprache Amharisch, welche seine Muttersprache ist (UA act. 4), als auch mit der äthiopischen Kultur bestens vertraut. Er ist in der Lage, seine Ausbildung und Berufserfahrungen in Äthiopien nutz- bringender als in der Schweiz einzusetzen, was ihm ermöglicht, sich eine wirtschaftliche Existenz aufzubauen.

- 45 - Der Beschuldigte hat in Äthiopien zahlreiche Verwandte, zu welchen er Kontakt pflegt. Seine Mutter ist zwar mittlerweile verstorben, er hat jedoch insbesondere drei Brüder und zwei Schwestern, mit welchen er ein gutes Verhältnis pflegt (UA act. 4, Protokoll Berufungsverhandlung S. 16 ff.). Es ist jedoch festzuhalten, dass weder das Vorhandensein von Verwandten im Heimatland noch ein gutes Verhältnis zu diesen Voraussetzungen für das Aussprechen einer Landesverweisung darstellen. Ein Unterkommen bei Verwandten oder deren Unterstützung in der Anfangsphase vermögen einen Neubeginn im Heimatland wohl zu erleichtern. Notwendig ist dies aber nicht. Der Beschuldigte hat sein Heimatland in den letzten Jahren auch regelmässig besucht und sich dort teilweise auch länger aufgehalten. Im Jahr 2023 sei er zuletzt für einen Monat in Äthiopien gewesen. Zuvor habe er im Dezember 2018 dort Ferien gemacht und sei im Oktober 2017 einen Monat dort gewesen (Protokoll Berufungsverhandlung S. 16 ff., GA act. 91 f.). Die spricht für intakte Resozialisierungschancen in Äthiopien. Auch die gesundheitliche Situation des Beschuldigten ist nicht geeignet, einen Härtefall zu begründen. Zwar wurden bei ihm unter anderem HIV sowie Diabetes mellitus Typ 2 und Hepatitis Typ C diagnostiziert, wobei diese Erkrankungen nicht heil- aber mit Medikamenten behandelbar sind. Bei medikamentöser Behandlung ist er auch stets vollumfänglich arbeits- fähig gewesen. Eine entsprechende medizinische Versorgung ist auch im Heimatland gewährleistet. Die Vorinstanz hatte hierzu zutreffend ausgeführt, dass gemäss einer Analyse der Schweizerischen Flüchtlings- hilfe (SFH) aus dem Jahr 2005 die Behandlung für HIV-Patienten in Äthiopien bejaht worden sei. So sei dies insbesondere in der Provinz von Addis Abeba der Fall, aus welcher auch der Beschuldigte stamme (vgl. KIRSCHNER/TROXLER, Schweizerische Flüchtlingshilfe, Äthiopien: Behandlungsmöglichkeiten bei HIV/AIDS Stadium A2 in der Provinz Addis Abeba, Auskunft der SFH-Analyse, Bern 2005). Da diese Angaben aus dem Jahr 2005 stammen, ist mit der

Vorinstanz davon auszugehen, dass die Behandlungsmöglichkeiten für die Erkrankungen des Beschuldigten im aktuellen Zeitpunkt noch besser sind. Zudem ist es so, dass der Beschuldigte bereits mit diesen Erkrankungen infiziert bzw. daran erkrankt war, als er noch in Äthiopien gelebt hat, auch wenn diese erst in der Schweiz diagnostiziert worden sind (Protokoll Berufungsverhandlung S. 18 f.). Zudem hat er durch seine mehrfachen freiwilligen Reisen nach Äthiopien belegt, dass er davon ausgeht, dass dort eine entsprechende medizinische Behandlung möglich wäre, ansonsten er ein solches Risiko kaum auf sich genommen hätte. Dasselbe ist auch hinsichtlich der von ihm geltend gemachten politischen Probleme auszuführen (vgl. GA act. 88). So führte er aus, ein Mitglied der Organisation «Ginbot Sebat» gewesen zu sein, weshalb er verfolgt werden könnte. Dennoch scheint er das Risiko einer allfälligen Verfolgung mit seinen freiwilligen Reisen nach Äthiopien ohne Weiteres auf sich ge-

- 46 - nommen zu haben. Soweit ersichtlich dürfte er denn auch nur als einfaches Mitglied dieser Organisation tätig gewesen sein (vgl. Beizugsakten Amt für Migration), womit nicht von einer speziellen Gefährdung auszugehen ist. Relevant wäre lediglich eine konkrete individuelle Gefährdung, welche hier nicht vorliegt. Insgesamt ist von intakten Reintegrationschancen auszugehen. Zwar sind die Lebensumstände in Äthiopien schwieriger als diejenigen in der Schweiz. Der Beschuldigte verfügt indessen über die persönlichen Voraussetzungen (Alter, Sprache, familiäre Beziehungen im Heimatland), die ihm auch unter den aktuellen Bedingungen eine erfolgreiche Wiedereingliederung in die äthiopische Gesellschaft ermöglichen. Eine Reintegration in Äthiopien erscheint nach dem Gesagten durchaus möglich.

4.4.3. Zusammengefasst ist die Integration des Beschuldigten in der Schweiz als unterdurchschnittlich bis maximal durchschnittlich zu bezeichnen. Zwar ist dem seit über 10 Jahren in der Schweiz lebenden, arbeitstätigen Beschuldigten, welcher zudem mit seiner getrennt lebenden Ehefrau A. _____ einen volljährigen Sohn hat (zu welchem er jedoch seit Jahren keinen Kontakt mehr hat), ein gewisses Interesse am Verbleib in der Schweiz nicht abzusprechen. Dennoch kann von einer Landesverweisung nicht abgesehen werden. Der Beschuldigte wird vorliegend u.a. wegen mehrfacher Vergewaltigung und mehrfacher Freiheitsberaubung sowie auch mehrfacher Drohung und mehrfacher einfacher Körperverletzung und Beschimpfung zu einer unbedingten Freiheitsstrafe von 5 Jahren und einer Geldstrafe von 180 Tagessätzen verurteilt, wobei das Obergericht ohne Geltung des Verschlechterungsverbots eine höhere Freiheitsstrafe ausgesprochen hätte. Durch die Begehung der Katalogtaten der Vergewaltigung und Freiheitsberaubung hat er eine sehr hohe kriminelle Energie an den Tag gelegt. Vom Tatbestand der Vergewaltigung werden besonders hochwertige Rechtsgüter geschützt, die durch den Beschuldigten in schwerwiegender Weise verletzt worden sind. Er hat die körperliche Unterlegenheit sowie die Abhängigkeit seiner Ehefrau A. _____ bewusst und mehrfach für die Befriedigung seiner sexuellen Bedürfnisse ausgenutzt und mit ihr gegen ihren Willen den Geschlechtsverkehr vollzogen. Auch hinsichtlich der mehrfachen Freiheitsberaubung ist eine sehr hohe kriminelle Energie zu erblicken, da der Beschuldigte A. _____ mehrfach die ganze Nacht auf den kalten Balkon gesperrt hat und somit massiv in ihre persönliche Freiheit als auch in ihre körperliche und psychische Integrität – ebenfalls sehr hochstehende Rechtsgüter – eingegriffen hat. Der Beschuldigte hat mit den zum Nachteil von A. _____ begangenen Delikten insgesamt in schwerwiegender

- 47 - Weise gegen die schweizerische Rechtsordnung verstossen. Im Rahmen der Landesverweisung und ausländerrechtlich ist bereits ab einer Verurteilung von zwei Jahren Freiheitsstrafe von einem schweren Verstoß gegen die schweizerische Rechtsordnung auszugehen (vgl. Urteil des Bundesgerichts 6B_1044/2019 vom 17. Februar 2020 E. 2.6). Aufgrund der hohen unbedingten Freiheitsstrafe ist von einer erheblichen Gefährdung der öffentlichen Sicherheit auszugehen, zumal ganz erhebliche Bedenken an seinem künftigen Wohlverhalten bestehen. Diese ergeben sich in erster Linie aus seinem sehr hohen Mass an Entscheidungsfreiheit, über das er hinsichtlich der Vergewaltigungen, Freiheitsberaubungen und den weiteren Delikten verfügt hat. Hinzu kommt, dass der Beschuldigte weder aufrichtig reuig noch nachhaltig einsichtig ist und keine Verantwortung für seine Taten übernimmt. Er stellt jegliche sexuelle, körperliche oder psychische Gewalt in Abrede und versucht stattdessen, A._____ schlecht darzustellen. Ist – wie vorliegend – ein gewichtiges Rechtsgut tangiert, braucht das Rückfallrisiko – auch bei einem Ersttäter wie dem Beschuldigten – für die Annahme eines hohen öffentlichen Interesses an der Wegweisung denn auch nicht besonders hoch auszufallen (vgl. Urteil des Bundesgerichts 6B_1384/2021 vom 29. August 2023 E. 1.5.3. mit Hinweisen). Nach dem Dargelegten ist von einem hohen öffentlichen Interesse an der Landesverweisung auszugehen. Diese überwiegen das private Interesse des Beschuldigten an einem Verbleib in der Schweiz, zumal seine Resozialisierungschancen in Äthiopien durchaus intakt erscheinen. Nach der «Zweijahresregel» bedarf es bei einer Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe von zwei Jahren oder mehr denn auch ausserordentlicher Umstände, damit das private Interesse des Betroffenen an einem Verbleib in der Schweiz das öffentliche Interesse an einer Landesverweisung überwiegt (vgl. z.B. Urteile des Bundesgerichts 6B_1114/2022 vom 11. Januar 2023 E. 4 und 6B_108/2024 vom 1. Mai 2024 E. 5). Solche ausserordentlichen Umstände sind vorliegend nicht auszumachen. 4.4.4. In Würdigung der gesamten Umstände ist das Vorliegen eines schweren persönlichen Härtefalls zu verneinen. Selbst wenn aufgrund seiner Aufenthaltsdauer knapp von einem Härtefall auszugehen wäre, würden die hohen öffentlichen Interessen an der Landesverweisung die privaten Interessen des Beschuldigten an einem Verbleib in der Schweiz deutlich überwiegen. Damit sind die Voraussetzungen für eine Landesverweisung erfüllt. Diese erweist sich sowohl unter dem Blickwinkel von Art. 66a Abs. 2 StGB als auch – soweit überhaupt tangiert – unter demjenigen von Art. 8 Ziff. 2 EMRK als verhältnismässig und rechtskonform. Entsprechend ist mit der Vorinstanz die Landesverweisung anzuordnen. Die Berufung des Beschuldigten erweist sich in diesem Punkt als unbegründet.

- 48 - 4.5. Die Vorinstanz hat die Landesverweisung für die Dauer des gesetzlichen Minimums von 5 Jahren ausgesprochen. Unter Berücksichtigung des hohen öffentlichen Interesses an seiner Wegweisung und den sehr erheblichen Bedenken an seiner Legalbewährung wäre vorliegend ohne Weiteres auch eine längere Dauer infrage gekommen. Aufgrund des Verschlechterungsverbots besteht jedoch kein Raum, über die Dauer von 5 Jahren hinauszugehen. 4.6. Die Landesverweisung ist im Schengener Informationssystem (SIS) auszusprechen. Einerseits sind die Tatbestände der Vergewaltigung und der Freiheitsberaubung mit einer Freiheitsstrafe im Höchstmass von mehr als einem Jahr bedroht (vgl. Art. 24 Abs. 2 Bst. a SIS-II-Verordnung). Vom Beschuldigten geht zudem auch eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung im Sinne von Art. 24 Ziff. 2 SIS-II-Verordnung aus, die eine Ausschreibung rechtfertigt. Bei den Delikten des Beschuldigten handelt es sich um Straftaten, welche die öffentliche Sicherheit und Ordnung in einem hohen Ausmass tangieren. Sie weisen nach Art und

Ausmass sowohl einzeln als auch in ihrer Gesamtheit eine erhebliche Schwere auf, zumal der Beschuldigte die sexuelle Integrität, die körperliche und psychische Integrität, das Sicherheitsgefühl und die Entscheidungsfreiheit von A._____ erheblich verletzt hat. Entsprechend wird der Beschuldigte auch zu einer hohen Freiheitsstrafe von 5 Jahren verurteilt, welche obergerichtlich ohne Geltung des Verschlechterungsverbot noch höher ausgefallen wäre. Dass er keine einschlägigen Vorstrafen aufweist und sich seit der Deliktsbegehung soweit ersichtlich wohlverhalten zu haben scheint, ändert an der Gefährdung nichts, da er im Zuge der vorliegenden Delikte mehrfach gewichtig delinquierte und erhebliche Bedenken an seiner Legalbewährung bestehen (siehe dazu oben). Gründe, welche eine Ausschreibung im SIS als unverhältnismässig erscheinen lassen würden, sind keine ersichtlich (vgl. BGE 146 IV 172 E. 3.2). 5. Genugtuungsforderung Die Vorinstanz hat die Zivilklage der Privatklägerin A._____ teilweise gutgeheissen und ihr eine Genugtuung in der Höhe von Fr. 20'000.00 nebst Zins zu 5 % seit dem 9. Januar 2020 zugesprochen. Der Beschuldigte beantragt, die Zivilforderung sei abzuweisen, eventualiter sei darauf nicht einzutreten oder sie sei auf den Zivilweg zu verweisen. Er begründet dies jedoch einzig mit den beantragten Freisprüchen (Berufungsbegründung S. 38, Plädoyer Berufungsverhandlung S. 6).

- 49 - Aufgrund des Ausgangs des Berufungsverfahrens besteht kein Grund, auf die von der Vorinstanz zugesprochene Genugtuung zurückzukommen, nachdem der Beschuldigte für den Fall eines Schuldspruchs keine substantiierten Einwendungen dagegen erhoben hat und hinsichtlich der Zivilforderungen im Adhäsionsverfahren die Dispositionsmaxime gilt (Urteile des Bundesgerichts 6B_193/2014 vom 21. Juli 2014 E. 2.2 und 6B_267/2016 vom 15. Februar 2018 E. 6.1; MARCO WEISS, Der Adhäsionsprozess, Basel 2023, S. 39 und Fussnote 252).

E. 6

Kosten und Entschädigungen

E. 6.1

Die Parteien tragen die Kosten des Berufungsverfahrens nach Massgabe ihres Obsiegens und Unterliegens (Art. 428 Abs. 1 StPO). Ob eine Partei im Berufungsverfahren als obsiegend oder unterliegend gilt, hängt davon ab, in welchem Ausmass ihre vor Obergericht gestellten Anträge gutgeheissen wurden (Urteil des Bundesgerichts 6B_997/2020 vom 18. November 2021 E. 2.2). Der Beschuldigte erwirkt mit seiner Berufung einzig, dass das Verfahren wegen versuchter einfacher Körperverletzung gemäss Anklageziffer 5.5 eingestellt wird. Hierbei handelt es sich in Anbetracht des gesamten Berufungsverfahrens jedoch um einen untergeordneten Punkt. Insbesondere wirkt sich diese Einstellung auch nicht auf die Höhe der Strafe aus. Im Gegenteil hätte das Obergericht ohne Geltung des Verschlechterungsverbots eine höhere Freiheitsstrafe ausgefällt. Es rechtfertigt sich deshalb, dem Beschuldigten die obergerichtlichen Verfahrenskosten von Fr. 5'000.00 (§ 18 VKD; vgl. § 29 GebührD) vollumfänglich aufzuerlegen (Art. 428 Abs. 2 lit. b StPO).

E. 6.2

Der amtliche Verteidiger ist für das Berufungsverfahren angemessen aus der Staatskasse zu entschädigen (Art. 135 Abs. 1 StPO i.V.m. § 9 Abs. 1 und Abs. 3bis AnwT; § 13 AnwT). Entschädigungspflichtig sind im Rahmen der amtlichen Verteidigung nur jene Bemühungen, die in einem kausalen Zusammenhang mit der Wahrung der Rechte im Strafverfahren stehen und die notwendig und verhältnismässig sind (BGE 141 I 124 E. 3.1).

Als Massstab bei der Beantwortung der Frage, welcher Aufwand für eine angemessene Verteidigung im Strafverfahren nötig ist, hat der erfahrene Anwalt zu gelten, der im Bereich des materiellen Strafrechts und des Strafprozessrechts über fundierte Kenntnisse verfügt und deshalb seine Leistungen von Anfang an zielgerichtet und effizient erbringen kann (Urteil des Bundesgerichts 6B_824/2016 vom 10. April 2017 E. 18.3.1 mit Hinweisen).

- 50 - Mit anlässlich der Berufungsverhandlung eingereichter Kostennote hat der amtliche Verteidiger – inkl. der Dauer der Teilnahme an der Berufungsverhandlung – einen Gesamtaufwand von 54.15 Stunden bzw. insgesamt Fr. 13'359.00 (inkl. Auslagen und Mehrwertsteuer) geltend gemacht. Dieser Aufwand erweist sich, wie nachfolgend aufgezeigt wird, als überhöht und ist entsprechend zu kürzen. Zunächst ist der Aufwand für die bei der Vorinstanz zu erfolgende Berufungsanmeldung und das Studium des erstinstanzlichen Urteils nicht im Berufungsverfahren geltend zu machen und abzugelten. Das erstinstanzliche Gericht übermittelt nach Ausfertigung des begründeten Urteils die Anmeldung der Berufung zusammen mit den Akten dem Berufungsgericht (Art. 399 Abs. 2 StPO). Erst damit wird das Verfahren beim Berufungsgericht rechtshängig und die Verfahrensleitung geht vom erstinstanzlichen Gericht auf das Berufungsgericht über (Urteil des Bundesgerichts 6B_469/2015 vom 17. August 2015 E. 3). Wird eine Berufung gar nicht erst angemeldet, kann der Verteidiger einen im Nachgang zur erstinstanzlichen Urteilsöffnung ergangenen Aufwand denn auch selbstredend nicht bei der Rechtsmittelinstanz in Rechnung stellen. Im Berufungsverfahren kann nur der angemessene Aufwand ab Rechtshängigkeit beim Berufungsgericht, d.h. aus Sicht des Verteidigers ab Berufungserklärung entschädigt werden. Der zuvor anfallende Aufwand ist im erstinstanzlichen Verfahren geltend zu machen. Dass dieser Aufwand teilweise nur geschätzt werden kann, ändert nichts daran, dass er zum erstinstanzlichen Verfahren gehört. Mithin sind die in der Kostennote aufgeführten Positionen bis und mit dem Eintrag vom 1. Dezember 2023 im Gesamtumfang von 2.17 Stunden sowie die entsprechenden Auslagen von Fr. 22.40 im Berufungsverfahren ausser Acht zu lassen. Der amtliche Verteidiger war mit dem Sachverhalt und den sich in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht stellenden Fragen bereits aus dem erstinstanzlichen Verfahren bestens vertraut und es wurde an der bisherigen Verteidigungsstrategie festgehalten. Entsprechend geringer fällt der notwendige und verhältnismässige Aufwand im Berufungsverfahren aus. Der mit 3.5 Stunden geltend gemachte Aufwand für die Berufungserklärung erweist sich damit bereits als relativ hoch. Der amtliche Verteidiger hat sodann für die Erstellung der vorgängig zur Berufungsverhandlung eingereichten Berufungsbegründung inkl. Aktenstudium einen Aufwand von insgesamt 24 Stunden geltend gemacht, was in Anbetracht des Ausgeführten stark überhöht erscheint. Angemessen erscheint nach dem Gesagten ein Aufwand von 8 Stunden für die Berufungsbegründung, womit der Aufwand um 16 Stunden zu kürzen ist. Angesichts der weitgehenden Wiederholung von bereits erfolgten Eingaben und des Umstands, dass auf die Einvernahmen der Privatklägerin und des Beschuldigten anlässlich der Berufungsverhandlung ohnehin nur

- 51 - ad hoc reagiert werden konnte, ist auch der geltend gemachte Aufwand für die Vorbereitung der Berufungsverhandlung zu hoch ausgefallen. Der geltend gemachte Aufwand von 9.5 Stunden ist um 5 Stunden zu reduzieren. Weiter ist der Aufwand für die Teilnahme an der Berufungsverhandlung inkl. Nachbearbeitung von 6.67 Stunden auf die effektive Dauer (inkl. Wegzeit) um 0.42 Stunden zu kürzen. Bei den Positionen im Zusammenhang mit Fristverlängerungsgesuchen in Gesamthöhe von 0.77 Stunden handelt

es sich um Sekretariatsarbeit bzw. sind diese Aufwände vom amtlichen Verteidiger zu vertreten. Ebenfalls handelt es sich bei den Begleitbriefen bzw. E-Mails vom 20. Dezember 2023, 17. April 2024 und 4. September 2024 mit einem Gesamtaufwand von 0.35 Stunden gemäss den Akten um blosser Weiterleitungen an den Beschuldigten zur Kenntnisnahme und damit um Orientierungskopien, mit- hin ebenfalls um Sekretariatsarbeit. Sekretariatsarbeit ist grundsätzlich nicht separat zu entschädigen, da sie bereits im Stundenansatz des Verteidigers enthalten ist, ausgenommen die hierfür notwendigen Auslagen (Entscheid des Kantonsgerichts Basel-Landschaft 470 17 129 vom 21. November 2017 E. 2.2c; LIEBER, in: Kommentar zur Schweizerischen Strafprozessordnung (StPO), 3. Aufl. Zürich 2020, N. 4 zu Art. 135 StPO; vgl. auch Urteil des Bundesgerichts 2C_985/2020 vom 5. November 2021 E. 4.9). Der Aufwand von insgesamt 1.12 Stunden ist zu streichen. Schliesslich ist dem amtlichen Verteidiger bei der Position «Vorladung an Klienten» vom 26. Juni 2024 offenbar ein Versehen unterlaufen, der geltend gemachte Aufwand von 6 Stunden ist zu streichen, da dieser nicht nachvollziehbar ist. Ebenfalls ist nicht ersichtlich, wie die mit Position vom

E. 6.3

Die unentgeltliche Rechtsbeiständin der Privatklägerin ist für das Berufungsverfahren aus der Staatskasse zu entschädigen (Art. 138 Abs. 1 i.V.m. 135 Abs. 1 StPO und § 9 Abs. 1 und Abs. 3bis AnwT). Abzustellen ist grundsätzlich auf ihre anlässlich der Berufungsverhandlung eingereichte und mit Eingabe vom 23. September 2024 aktualisierte Kostennote. Der geltend gemachte Aufwand von 17.3 Stunden erweist sich jedoch hinsichtlich diverser Punkte als deutlich überhöht und ist zu reduzieren. Die unentgeltliche Rechtsbeiständin war mit dem Sachverhalt und den sich in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht stellenden Fragen, bereits aus dem erstinstanzlichen Verfahren bestens vertraut. Da die Privatklägerin vorinstanzlich weitgehend obsiegte, hat sie das erstinstanzliche Urteil nicht angefochten und befand sich somit gegenüber der Berufung des Beschuldigten lediglich in der Abwehrrolle. Im Übrigen wird die unentgeltliche Rechtspflege unter Einsetzung einer unentgeltlichen Rechtsbeiständin in erster Linie zur Durchsetzung der Zivilansprüche gewährt (vgl. Art. 136 Abs. 1 StPO) und nicht zur Vertretung der Anklage, wie diese durch die Staatsanwaltschaft wahrgenommen wird. Aus der Berufungsbegründung des Beschuldigten wurde deutlich, dass die Genugtuungsforderung lediglich im Hinblick auf die beantragten Freisprüche angefochten wurde, womit sich Ausführungen der Privatklägerin zur Zivilforderung, die ihr im erstinstanzlichen Verfahren bereits zugesprochen worden war, weitgehend erübrigten. Die Privatklägerin A. _____ konnte anlässlich der Berufungsverhandlung ohne Weiteres einlässlich einvernommen werden (vgl. Protokoll Berufungsverhandlung S. 2 ff.). Dementsprechend erscheint ein geltend gemachter Aufwand von gesamt- haft 2.5 Stunden für Besprechungen und Korrespondenzen via E-Mail mit der Privatklägerin bzw. mit ihrer Vertrauensperson überhöht, es ist dies- bezüglich eine Kürzung von 1.5 Stunden vorzunehmen. Kontakte mit weiteren Personen bzw. Institutionen, nämlich der Psychologin, dem Kantonsspital Aargau und der Sozialhilfe waren für das Berufungsverfahren unter dem Titel der unentgeltlichen Rechtsbeiständin nicht notwendig; sie sind nicht zu entschädigen, der Aufwand von einer Stunde ist zu streichen. Der für die Erstellung der vorgängig zur Berufungsverhandlung erstatteten Berufungsantwort geltend gemachte Aufwand von einer Stunde ist um 0.75 Stunden zu kürzen, zumal im Wesentlichen – zurecht – lediglich mit Verweis auf die Begründung der Vorinstanz die Abweisung der Berufung beantragt worden ist. Sodann ist der für die Vorbereitung der Verhandlung vor Obergericht geltend gemachte

Aufwand überhöht. Angesichts der weitgehenden Wiederholung von bereits erfolgten Eingaben und des Umstands, dass auf die Einvernahmen der Privatklägerin

- 53 - und des Beschuldigten anlässlich der Berufungsverhandlung ohnehin nur ad hoc reagiert werden konnte, ist der geltend gemachte Aufwand für die Vorbereitung der Berufungsverhandlung von 3 Stunden um 2.25 Stunden zu reduzieren. Weiter ist der Aufwand für die Berufungsverhandlung (inkl. Wegzeit) von 6 Stunden an die effektive Dauer der Verhandlung anzupassen und um 0.75 Stunden zu reduzieren. Eine Nachbesprechung von einer Stunde rechtfertigt sich nach dem Unterliegen des Beschuldigten mit seiner Berufung nicht, dieser Aufwand ist zu streichen. Dasselbe gilt für die für diese Besprechung geltend gemachten (erst zukünftig anfallenden) Übersetzungskosten von Fr. 180.00. Für den Aufwand mit prozess- leitenden Verfügungen sowie für die Organisation der Vermeidung der Konfrontation mit dem Beschuldigten ist ein Aufwand von 0.75 Stunden angemessen. Der im Zusammenhang mit Verfügungen und Korres- pondenzen mit dem Obergericht insgesamt geltend gemachte Aufwand von total 2.8 Stunden ist damit um 2.05 Stunden zu kürzen, da es sich dabei auch teilweise um Kürzest- bzw. Kanzleiaufwand handelt, der im Stunden- ansatz enthalten ist (vgl. hierzu die Ausführungen zur Entschädigung der amtlichen Verteidigung). Somit ergibt sich ein gesamthaft um 9.3 Stunden reduzierter Aufwand von total 8 Stunden, wobei sämtliche Aufwände aus dem Jahr 2024 datieren. Hinzu kommen die Auslagen von Fr. 53.20 und die gesetzliche Mehrwert- steuer (8.1 %), was ein Zwischentotal von Fr. 1'960.00 ergibt. Dazu kommen die Dolmetscherkosten von Fr. 178.50 und die Fahrspesen (Zug- ticket) von Fr. 17.20, woraus für das Berufungsverfahren eine Entschädigung von gerundet Fr. 2'160.00 resultiert. Der Beschuldigte befindet sich nicht in günstigen wirtschaftlichen Verhältnissen, weshalb er die Kosten für die unentgeltliche Verbeiständung der Privatklägerin nicht zu tragen hat (Art. 426 Abs. 4 StPO).

E. 6.4

Fällt die Rechtsmittelinstanz selber einen neuen Entscheid, befindet sie darin auch über die von der Vorinstanz getroffene Kostenregelung (Art. 428 Abs. 3 StPO). Gemäss Art. 426 Abs. 1 StPO trägt die beschuldigte Person die Kosten, wenn sie verurteilt wird. Wird sie teilweise freigesprochen, so sind ihr die Verfahrenskosten anteilmässig aufzuerlegen. Ihr dürfen jedoch dann die gesamten Kosten auferlegt werden, wenn die ihr zur Last gelegten Handlungen in einem engen und direkten Zusammenhang stehen und alle Untersuchungshandlungen hinsichtlich jedes Anklagepunktes notwendig waren (Urteile des Bundesgerichts 6B_343/2020 vom 14. Dezember 2021 E. 8.3; 6B_460/2020 vom 10. März 2021 E. 10.3.1). Die Vorinstanz hat dem Beschuldigten die Verfahrenskosten unter Berücksichtigung der teilweisen Einstellungen und Freisprüche vollständig auferlegt. Der Beschuldigte bewirkt mit seiner Berufung bezüglich der

- 54 - einfachen Körperverletzung gemäss Anklageziffer 5.5 eine zusätzliche Einstellung zufolge Verjährung. Im Vergleich zu den ausgefallenen Schuld- sprüchen nehmen diejenigen Vorwürfe, für die das Verfahren eingestellt wird oder ein Freispruch erfolgt, eine untergeordnete Rolle ein. Zudem waren für diese Delikte keine separaten Untersuchungshandlungen not- wendig; vielmehr standen sämtliche Vorwürfe in direktem und engem Zusammenhang, da sie alle zum Nachteil von A. _____ erfolgt sind und die Vorwürfe auf ihren Aussagen beruhen. Damit ist die vorinstanzliche Kostenverlegung nach wie vor korrekt (vgl. Urteil des Bundesgerichts 6B_1145/2022 vom 13. Oktober 2023 E. 3.2.2 mit Hinweisen). Die erst- instanzlichen Verfahrenskosten von Fr. 11'464.95 (inkl.

Anklagegebühr von Fr. 2'200.00) sind demnach vollumfänglich dem Beschuldigten aufzuerlegen.

E. 6.5

Die dem amtlichen Verteidiger für das erstinstanzliche Verfahren zugesprochene Entschädigung von Fr. 21'008.70 (inkl. Mehrwertsteuer und Auslagen) ist nicht angefochten worden, weshalb im Berufungsverfahren nicht darauf zurückzukommen ist (Urteil des Bundesgerichts 6B_1299/2018 vom 28. Januar 2019 E. 2.3). Diese Entschädigung ist ausgangsgemäss vom Beschuldigten zurückzufordern, sobald es seine wirtschaftlichen Verhältnisse erlauben (Art. 135 Abs. 4 StPO).

E. 6.6

Die Höhe der unentgeltlichen Rechtsbeistandin der Privatklägerin A._____, Rechtsanwältin B._____, für das erstinstanzliche Verfahren zugesprochenen Entschädigung von Fr. 6'601.20 ist mit Berufung nicht angefochten worden, weshalb im Berufungsverfahren nicht mehr darauf zurückzukommen ist. Die unentgeltliche Rechtsbeistandin ist gemäss Art. 138 Abs. 1 i.V.m. Art. 135 StPO vom Staat zu entschädigen. Dasselbe gilt für die Höhe der Entschädigung für das erstinstanzliche Verfahren der ehemaligen unentgeltlichen Rechtsbeistandin der Privatklägerin, Rechtsanwältin Alessandra Strub, von Fr. 14'925.20. Hierauf ist nicht zurückzukommen, sie ist entsprechend zu entschädigen. Der Beschuldigte befindet sich nicht in günstigen wirtschaftlichen Verhältnissen, weshalb er die Kosten für die unentgeltliche Verbeiständung der Privatklägerin – entgegen der Vorinstanz – nicht zu tragen hat (Art. 426 Abs. 4 StPO).

- 55 - 7. Tritt das Berufungsgericht, wie vorliegend, auf die Berufung ein, fällt es ein neues Urteil, welches das erstinstanzliche Urteil ersetzt (Art. 408 StPO, Art. 81 StPO). Das Obergericht erkennt: 1. Das Strafverfahren wird zufolge Eintritts der Verjährung bezüglich folgender Vorwürfe eingestellt: - der Tötlichkeiten (Anklageziffern 5.1 [in Rechtskraft erwachsen], 5.2 [in Rechtskraft erwachsen], 5.3 [in Rechtskraft erwachsen], 5.5); - der Beschimpfung (Anklageziffer 6.1, 6.2, 6.3, 6.4, 6.5) [in Rechtskraft erwachsen]. 2. [in Rechtskraft erwachsen] Der Beschuldigte wird freigesprochen vom Vorwurf - der Freiheitsberaubung (Anklageziffer 2.2); - der Nötigung (Anklageziffer 3). 3. Der Beschuldigte ist schuldig: - der mehrfachen Vergewaltigung gemäss Art. 190 Abs. 1 StGB [in der bis 30. Juni 2024 geltenden Fassung] (Anklageziffern 1.1, 1.2, 1.3, 1.4); - der mehrfachen Freiheitsberaubung gemäss Art. 183 Ziff. 1 StGB (Anklageziffer 2.1); - der mehrfachen Drohung gemäss Art. 180 Abs. 1 i.V.m. Abs. 2 lit. a StGB (Anklageziffern 4.1, 4.2, 4.3); - der mehrfachen einfachen Körperverletzung gemäss Art. 123 Ziff. 1 i.V.m. Ziff. 2 StGB (Anklageziffern 5.4, 5.6), - der mehrfachen Beschimpfung gemäss Art. 177 Abs. 1 StGB (Anklageziffern 6.6, 6.7, 6.8); - des mehrfachen Ungehorsams gegen eine amtliche Verfügung gemäss Art. 292 StGB (Anklageziffer 7) [in Rechtskraft erwachsen]. 4. Der Beschuldigte wird hierfür gemäss den in Ziff. 3 genannten Gesetzesbestimmungen sowie in Anwendung von Art. 47 StGB, Art. 49 Abs. 1 StGB, Art. 40 StGB, Art. 34 StGB, Art. 42 StGB, Art. 44 Abs. 1 StGB und Art. 106 StGB zu einer unbedingten Freiheitsstrafe von 5 Jahren, zu einer bedingten Gelstrafe von 180 Tagessätzen à Fr. 60.00, d.h. Fr. 10'800.00, Probezeit 2 Jahre,

- 56 - und einer Busse von Fr. 500.00, ersatzweise 9 Tage Freiheitsstrafe verurteilt. 5. Der Beschuldigte wird gemäss Art. 66a Abs. 1 lit. g und h StGB für 5 Jahre des Landes

verwiesen. Die Landesverweisung wird im Schengener Informationssystem (SIS) ausgeschrieben. 6. Der Beschuldigte wird verpflichtet, der Privatklägerin A._____ eine Genugtuung von Fr. 20'000.00 zuzüglich Zins zu 5 % seit 9. Januar 2020 zu bezahlen. 7. 7.1. Die obergerichtlichen Verfahrenskosten von Fr. 5'000.00 werden dem Beschuldigten auferlegt. 7.2. Die Obergerichtskasse wird angewiesen, dem amtlichen Verteidiger des Beschuldigten für das Berufungsverfahren eine Entschädigung von Fr. 6'000.00 auszurichten. Diese Entschädigung wird vom Beschuldigten ohne Übersetzungskosten zurückgefordert, sobald es seine wirtschaftlichen Verhältnisse erlauben. 7.3. Die Obergerichtskasse wird angewiesen, der unentgeltlichen Rechts- beiständin der Privatklägerin A._____, Rechtsanwältin B._____, für das obergerichtliche Verfahren eine Entschädigung von Fr. 2'160.00 auszurichten. 8. 8.1. Die erstinstanzlichen Verfahrenskosten von Fr. 11'464.95 (inkl. Anlage- gebühr von Fr. 2'200.00) werden dem Beschuldigten auferlegt. 8.2. Die vorinstanzliche Gerichtskasse wird – soweit noch keine Auszahlung stattgefunden hat – angewiesen, dem amtlichen Verteidiger des Beschuldigten für das erstinstanzliche Verfahren eine Entschädigung von Fr. 21'008.70 auszurichten.

- 57 - Diese Entschädigung wird vom Beschuldigten zurückverlangt, sobald es seine wirtschaftlichen Verhältnisse erlauben. 8.3. Die vorinstanzliche Gerichtskasse wird – soweit noch keine Auszahlung erfolgt ist – angewiesen, der unentgeltlichen Rechtsbeiständin der Privatklägerin A._____, Rechtsanwältin B._____, für das erstinstanzliche Verfahren eine Entschädigung von Fr. 6'601.20 auszurichten. 8.4. Die vorinstanzliche Gerichtskasse wird – soweit noch keine Auszahlung erfolgt ist – angewiesen, der ehemaligen unentgeltlichen Rechtsbeiständin der Privatklägerin A._____, Rechtsanwältin Alessandra Strub, für das erstinstanzliche Verfahren eine Entschädigung von Fr. 14'925.20 auszurichten. Zustellung an: [...] Hinweis zur Bedeutung der bedingt ausgesprochenen Strafe (Art. 44 Abs. 3 StGB) Bei einer ausgefallten bedingten Geld- oder Freiheitsstrafe wird der Vollzug aufgeschoben. Gleichzeitig wird dem Verurteilten eine Probezeit von zwei bis fünf Jahren angesetzt. Hat sich der Verurteilte bis zum Ablauf der Probezeit bewährt, so wird die aufgeschobene Strafe nicht mehr vollzogen (Art. 45 StGB). Das bedeutet, dass die Geldstrafe dann nicht zu bezahlen bzw. die Freiheitsstrafe nicht anzutreten ist. Begeht der Verurteilte während der Probezeit aber ein Verbrechen oder Vergehen und ist deshalb zu erwarten, dass er weitere Straftaten verüben wird, so widerruft das Gericht grundsätzlich die bedingte Strafe (Art. 46 Abs. 1 StGB). Rechtsmittelbelehrung für die Beschwerde in Strafsachen (Art. 78 ff., Art. 90 ff. BGG) Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen, von der schriftlichen Eröffnung der vollständigen Ausfertigung des Entscheides an gerechnet, die Beschwerde an das Schweizerische Bundesgericht erhoben werden (Art. 44 Abs. 1, Art. 78, Art. 90, Art. 100 Abs. 1 und Art. 112 Abs. 1 BGG). Die Beschwerde ist schriftlich oder in elektronischer Form beim Schweizerischen Bundesgericht einzureichen (Art. 42, Art. 100 Abs. 1 BGG). Die Beschwerdeschrift ist in einer Amtssprache abzufassen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschriften bzw. eine anerkannte elektronische Signatur zu enthalten. In der Begründung ist in gedrängter Form darzulegen, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht (Art. 95 ff. BGG) verletzt. Die Urkunden, auf die sich eine Partei als Beweismittel beruft, sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat; ebenso ist der angefochtene Entscheid beizulegen (Art. 42 BGG). Für die Beschwerdelegitimation ist Art. 81 BGG massgebend.

- 58 - Aarau, 20. September 2024 Obergericht des Kantons Aargau Strafgericht, 1. Kammer
Der Präsident: Die Gerichtsschreiberin: Six Gilgen

E. 11

Juni 2024 geltend gemachten Fahrspesen «An- und Rückfahrt W. _____-Aarau» von Fr. 42.00 mit dem vorliegenden Verfahren in Zusammenhang stehen, diese Auslagen sind zu streichen. Es ergibt sich damit ein Gesamtaufwand von 23.45 Stunden. Bei einem Stundensatz für die amtliche Verteidigung von Fr. 200.00 für die bis 31. Dezember 2023 erbrachten Leistungen von 1.5 Stunden bzw. von Fr. 220.00 für die ab 1. Januar 2024 erbrachten Leistungen von 21.95 Stunden (§ 9 Abs. 3bis AnwT, zur zeitlichen Anwendung: Leitentscheid des Obergerichts SST.2023.55 vom 26. Januar 2024 E. 4.2) resultiert ein Betrag von Fr. 5'129.00. Zuzüglich Auslagen von Fr. 251.00 (Fr. 24.20 vor dem 31. Dezember 2023; 226.80 ab dem 1. Januar 2024) und der gesetzlichen Mehrwertsteuer zum Zeitpunkt der Leistungserbringung (7.7 % auf Fr. 324.20; 8.1 % auf Fr. 5'055.80) resultiert eine Entschädigung von gerundet Fr. 5'815.00. Hinzu kommen Fr. 178.50 Übersetzungskosten für den Aufwand des Dolmetschers, womit der Totalbetrag der Entschädigung aufgerundet Fr. 6'000.00 beträgt.

- 52 - Diese Entschädigung ist vom Beschuldigten – ohne die Übersetzungskosten von Fr. 178.50 – zurückzufordern, sobald es seine wirtschaftlichen Verhältnisse erlauben (Art. 135 Abs. 4 StPO).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.